

den B. wurde schließlich wegen der Geschäftsreisen der ersteren Anzeige erstattet. Das Landgericht Berlin I hat daher am 9. Dezember 1913 wegen Feilhaltens unzüchtiger Schriften und Ankündigens von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind (§ 184, 1 und 3 des StGB.), beide zu Geldstrafen verurteilt und dies folgendermaßen begründet: Die Frauendouche, die die J. mit Wissen und Willen B.s angepriesen hat, dient zur Verhütung der Empfängnis, auch beim außerehelichen Beischlaf, ist also ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand. Zur Anpreisung haben sich die Angeklagten der Prospekte und des Buches bedient und gleichzeitig hiermit das Buch feilgehalten. Dies erfüllt den Tatbestand des § 184, 1 des StGB. Denn da das Buch die Verwendung des zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstandes beschreibt, erscheint es selber als unzüchtig. Die Strafkammer erkannte daher auch auf Einziehung des bei der J. beschlagnahmten Exemplars des Fischer-Dückelmannschen Werkes, das bisher unbeanstandet in 500 000 Exemplaren in aller Welt verbreitet worden ist. Die Verurteilten legten hiergegen Revision ein. Das Reichsgericht konnte sich der Rechtsauffassung der Strafkammer nicht anschließen, sondern hob auf Antrag des Reichsanwalts das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Berlin II zurück mit nachstehender Begründung: Die Strafkammer erkennt den Begriff des Unzüchtigen und die Entscheidung in Bd. 44, S. 178, wenn sie eine Schrift lediglich aus dem Umstande, daß sie antikonzeptionelle Mittel ankündigt und beschreibt, für unzüchtig erachtet. Es kommt nur darauf an, ob die Art der Darstellung geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gesund empfindender Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Ob dies der Zweck des Fischer-Dückelmannschen Werkes ist, hat das Landgericht gar nicht geprüft. Ein wissenschaftliches Werk, das die Handhabung der Spülspritzen darstellt, ist deshalb noch keinesfalls unzüchtig. Das gleiche gilt auch von den Prospekten. Sonach ist die Entscheidung in bezug auf § 184, 1 des StGB. fehlerhaft. Unklar sind auch die Feststellungen bezüglich § 184, 3 des StGB. Der Sachzusammenhang zwischen beiden Delikten ist nicht genügend erörtert. Die Strafkammer stellt nicht näher fest, inwiefern die Prospekte und das Buch beim Ankündigen als Lockmittel verwendet werden und aus welchen Gründen die Frauendouche als unzüchtige Gegenstände zu betrachten sind. Schließlich scheint auch die Mittäterschaft B.s nicht ausreichend dargetan. Diese Mängel des Urteils mußten zur Aufhebung führen. (Aktenzeichen 2 D. 49/14.)

Zahlungsziel im Handel mit Bilderrahmen. — Einen allgemeinen Handelsgebrauch, nach dem in Verkehr zwischen einer Bilderrahmenfabrik und einer Lehrmittelanstalt auch bei einem kleinen Auftrage ein Zahlungsziel von drei Monaten üblich sei, hat die Berliner Handelskammer nicht feststellen können.

Industrie, Regierung und Parlament. — Der Deutsche Handelstag hat in seiner Tagung am 18. März in Berlin folgenden wichtigen Antrag über die Beziehungen von Industrie und Handel zu Regierung und Parlament angenommen:

»Der schnellen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands entspricht es, daß sich der Reichstag immer mehr mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigt, die das ganze Gewerbe oder einzelne Gewerbebezüge entscheidend in den Bedingungen beeinflussen, unter denen die Waren erzeugt oder abgesetzt, oder die Arbeiter beschäftigt werden. Bei der Vorbereitung und Beratung der wirtschaftlichen Gesetze ist eine genügende Fühlung zwischen dem Reichstag oder seinen Kommissionen und den von der Gesetzgebung berührten Gewerbetreibenden entweder überhaupt oder doch in einer richtigen und würdigen Art nicht vorhanden. Das ist um so schädlicher, als der Reichstag lediglich aus den Berufs- und Lebenserfahrungen seiner Mitglieder heraus in Wirtschaftsfragen häufig nicht als genügend unterrichtet gelten kann. Diese enge Fühlung zwischen dem Reichstage und dem Gewerbe herzustellen, ist nach Ansicht des Deutschen Handelstages eine wirtschaftliche Notwendigkeit für Deutschland. Auch den bürgerlichen Parteien Deutschlands kann es nicht gleichgültig sein, ob weiterhin eine tiefe Verftimmung über die Haltung der Parteien in Wirtschaftsfragen große Gruppen, wenn nicht den größten Teil der Gewerbetreibenden den Parteien und dem politischen Leben entfremdet. Der Deutsche Handelstag verlangt die Sicherheit dafür, daß die gewerblichen Körperschaften rechtzeitig mit der Vorberatung der wirtschaftlichen Gesetzentwürfe beschäftigt werden, daß ihre Wünsche zu einer Gesetzesvorlage dieser Gesetzesvorlage selbst beigelegt oder wenigstens der zu ihrer Beratung bestimmten Reichstagskommission geordnet übergeben und durch einen besonderen Berichterstatter über Mitschriften in den Kommissionen an der richtigen Stelle vorgetragen werden. Der Deutsche Handelstag verlangt ferner eine unmittelbare persönliche Fühlung zwischen den Reichstagskommissionen und dem Gewerbe bei allen wichtigen Wirtschaftsfragen und hält es für zweckmäßig und nötig, daß zu den Verhandlungen der Reichstagskommissionen auf

Wunsch der großen zentralen Wirtschaftsverbände Gewerbetreibende, die von diesen Verbänden bestimmt werden, als Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Auch eine bessere und zuverlässigere Berichterstattung über die Kommissionsverhandlungen des Reichstages ist dringend notwendig. Daneben muß der Deutsche Handelstag allerdings auch an die Unternehmer die ernste Mahnung richten, im politischen Leben ihrer Wohnbezirke tätig zu sein. Der Deutsche Handelstag will mit solchen oder ähnlichen, wirklich zu dem von ihm bezeichneten Ziele führenden Maßregeln keine Machtpolitik von Industrie und Handel gegenüber dem Reichstage befürworten und keine einseitigen Interessen im Reichstag vertreten sehen, sondern er verlangt nur die Sicherung zweckmäßiger Wirtschaftsgesetzgebung mit Hilfe einer sachverständigen Aufklärung der Reichstagsabgeordneten in den Fällen, wo eine solche Aufklärung und Unterrichtung über tatsächliche Zustände im Gewerbe und die Wirkungen wirtschaftspolitischer Maßregeln des Reichstages im Interesse der deutschen Volkswirtschaft notwendig ist.«

Neue Bücher, Kataloge etc.

- Kataloge von K. F. Koehlers Barsortiment in Leipzig:
1. Bibliotheca paedagogica. Verzeichnis der bewährtesten Lehr- und Anschauungsmittel für höhere, mittlere und Elementarschulen. 21. Ausgabe 1914. Redigiert und herausgegeben von K. F. Koehler, Barsortiment, in Leipzig. Lex.-8°. LXXVIII u. 1160 S. mit zahlreichen Abbildungen.
 2. Fachkataloge der Bibliotheca Paedagogica. Lex.-8°.
 - Teil 1: Schulausstattung. Künstlerischer Wandschmuck. S. 1—92 m. Abbildungen.
 - Teil 2: Kindergartenerziehung. Arbeitsunterricht. Erster Anschauungsunterricht. Hilfsschulwesen. Religion und biblische Erdkunde. Lesen und Schreiben. Elementares Rechnen und Formenlehre. Mathematik. S. 93—250 m. Abbildungen.
 - Teil 3: Deutschunterricht. Literaturgeschichte und Sprachunterricht. Geographie und Hilfswissenschaften. Geschichte. S. 251—448 m. Abbildungen.
 - Teil 4: Anthropologie. Hygiene und Mikroskopie. Zoologie. Botanik. Geologie, Mineralogie, Paläontologie. S. 449—714 m. Abbildungen.
 - Teil 5: Physik. Chemie. S. 715—1004 m. Abbildungen.
 - Teil 6: Technologie. Fortbildungsschulwesen. Bürgerkunde. Landwirtschaft und Gartenbau. S. 1005—1064 m. Abbildungen.
 - Teil 7: Zeichnen. Weibliche Handarbeiten und Haushaltunterricht. Turnen. Gesang und Musikunterricht. S. 1065—1160 m. Abbildungen.
 - Teil 8: Pädagogische Literatur. 128 S.

Personalmeldungen.

Bestorben:

am 20. März nach längerem Leiden, jedoch schnell und unerwartet, im 72. Lebensjahre Frau Celine Renke, Inhaberin der Universitätsbuchhandlung Max Renke, in Erlangen.

Die Verstorbene übernahm nach dem am 15. Juni 1909 erfolgten Tode ihres Gatten, Max Renke, dessen Buchhandlung und hat sie seitdem, unterstützt von ihrem Neffen Max Hirsch als Prokuristen, mit Umsicht geführt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Rücknahmefrist bei doppelter Expedition.

Auf wiederholte Bestellung erhielt ich ein Werk via Leipzig doppelt geliefert. Bei der Remission, die 12 Tage nach Eingang erfolgte, verweigerte der Verleger unter schroffem Bescheid die Rücklösung. Ich wandte mich sofort nochmals brieflich an den Verleger und strengte nach gleichfalls negativem Bescheid Klage auf Rücknahme an. Diese wurde kostenfällig abgewiesen. Das Urteil erkennt ausdrücklich an, daß das zweite Exemplar ohne Bestellung und unberechtigt geliefert war, begründet aber die Abweisung der Klage damit, daß das Buch nicht sofort nach Eingang dem Verleger zur Verfügung gestellt worden sei. Letzteres sei für solche Fälle Regel im Handelsverkehr; in der Unterlassung bzw. dem Schweigen wäre Anerkennung zu erblicken. Ich bitte erfahrene Kollegen um ihre Meinungsäußerung, ob in den häufigen Fällen inkorrekt oder doppelter Lieferung, welche Remission nötig machen, direkte Schreiben an den Verleger im Buchhandel irgendwo üblich sind. Ob weiter die Forderung sofortiger Reklamation, die in anderen Branchen üblich und hier meist durch einen entsprechenden Vermerk auf der Faktur vorgeschrieben ist, auch auf den Buchhandel übertragen werden kann oder ob dies unter Berufung auf den wesentlich abweichenden buchhändlerischen Geschäftsverkehr zurückzuweisen ist.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann, sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

